

Stadt
Osterholz-Scharmbeck

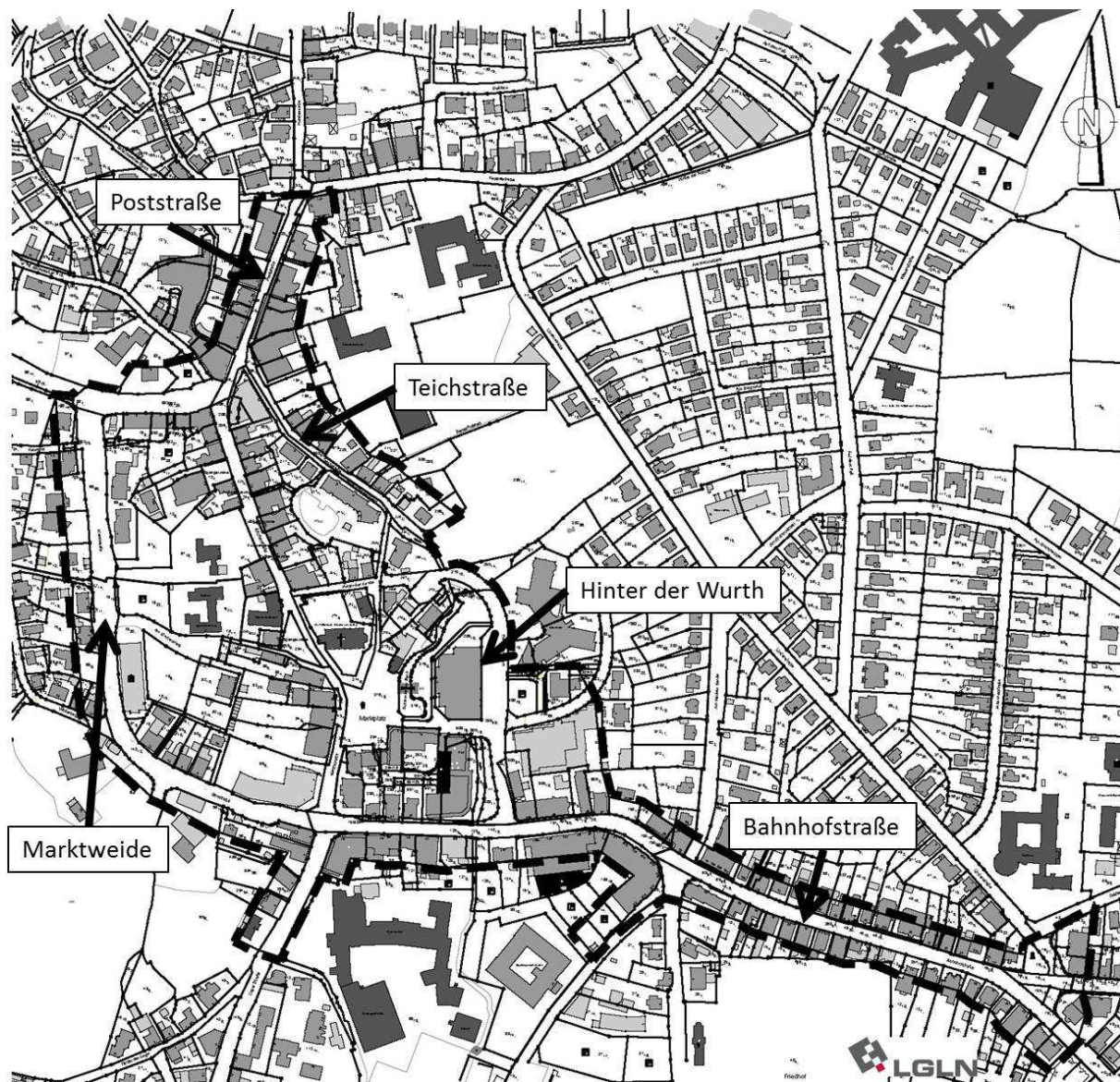
Bekanntmachung
der Stadt Osterholz-Scharmbeck

Aufstellung einer Örtlichen Bauvorschrift in der Innenstadt gem. § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterholz-Scharmbeck hat in seiner Sitzung am 29.08.2019 dem Vorentwurf einer Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen im Bereich der Innenstadt beschlossen.

Mit der Gestaltungssatzung wird angestrebt, Rahmenbedingungen für die städtebauliche Verträglichkeit von großflächigen Werbeanlagen zu definieren.

Der Geltungsbereich ist in der anliegenden Übersichtskarte gestrichelt markiert.



Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB erfolgt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im gleichzeitigen Verfahren. Hierbei wird die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in der Form durchgeführt, dass Interessierte die Möglichkeit erhalten die Planungen im Rathaus einzusehen, bei Bedarf mit den Planern zu erörtern und eine Stellungnahme abzugeben.

Die Auslegung des Vorentwurfes mit Lageplan und Kurzbegründung im Rahmen des § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in der Zeit vom **23.09.2019** bis zum **01.11.2019** während der Dienstzeiten Montag 08.00 - 16.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 08.00 - 18.00 Uhr sowie Mittwoch und Freitag 08.00 - 12.00 Uhr, im Rathaus, Flur des Fachbereichs Stadtplanung und Bauen, 2. Obergeschoss, Rathausstraße 1, 27711 Osterholz-Scharmbeck. Darüber hinaus können die Planunterlagen auch im Internet unter

www.osterholz-scharmbeck.de/bauleitplanverfahren

eingesehen werden.

Osterholz-Scharmbeck, 10.09.2019

Der Bürgermeister

Torsten Rohde